

Praxisintegrierte Ausbildung zum:zur Erzieher:in:

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ)

Grundsätzliches:

✓ **Wird im kommenden Jahr eine PiA-Klasse am RBZ eingerichtet?**

Das RBZ hat ganz klar die Entscheidung getroffen, die PiA-FSP anzubieten. Das gelingt, weil dieser Weg gemeinsam mit den Trägern der sozialpädagogischen Einrichtungen gegangen wird. Deshalb ist sehr wichtig, dass sich eine ausreichende Anzahl der Träger positiv entscheidet und entsprechend vergütete Ausbildungsstellen einrichtet.

✓ **Woher wissen Interessent:innen, ab wann sie sich bewerben dürfen?**

Interessent:innen erfahren von den freien Stellen und Bewerbungszeitpunkten durch die Ausschreibungen der Träger, die Ausbildungsplätze vergeben wollen. Einige Informationen zum Verfahren haben wir auf unserer Schul-Homepage bereitgestellt.

✓ **Wie werden die Auszubildenden bezahlt? Urlaubsansprüche?**

Das Entgelt für die Schüler:innen orientiert sich an der jeweils gültigen Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Schülerinnen und Schüler in der praxisorientierten Ausbildung nach TVAöD – Besonderer Teil Pflege.

Auch die Urlaubsregelungen werden analog gehandhabt. Bitte beachten Sie, dass ein Urlaub nur innerhalb der unterrichtsfreien Zeit genommen werden kann. Auch die Praxis - Blockphasen, die durch Lehrkräfte begleitet werden und zur Notengebung führen sollen, gelten in diesem Zusammenhang als Unterricht bzw. schulische Veranstaltung!

✓ **Sind im dritten Jahr die Personalkosten als SPA abrechenbar?**

Mit der Versetzung in das dritte Schuljahr (Oberstufe) sind die Schüler:innen „Staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistent:innen“. Da der Ausbildungsvertrag, der mit den Trägern geschlossen wird, wegen der Schulbesuchsdauer der Fachschule über drei Jahre laufen wird, werden die Schüler:innen weiter mit der Ausbildungsvergütung entlohnt. Eine Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel ist allerdings dann möglich.

✓ **Wird PiA bei der Neuordnung der Kita-Finanzierung berücksichtigt?**

Das ist leider nicht der Fall.

✓ **Ist die Ausbildungszeit über drei Jahre verpflichtend?**

Für die PiA-Form der Fachschulausbildung: Ja.

Fragen zum Personal/Bewerbung:

✓ **Warum wählt die Fachschule nicht zuerst aus? Dann der Betrieb?**

Rechtlich ist ein Bewerbungsverfahren über die Schule nicht möglich, da Arbeitsverträge der Azubis mit den Trägervertretungen abgeschlossen werden und diese mit der Schule einen Kooperationsvertrag mit dem Ziel der Sicherstellung der fachtheoretischen Ausbildung abschließen. Sobald der Schule Bewerbungsunterlagen der ausgewählten Bewerber:innen der Träger:innen vorliegen, wird eine schnelle Antwort des RBZ zugesichert.

✓ **• Was muss ein:e Schüler:in mitbringen, um Schulplatz zu erhalten?**

Aufnahmevoraussetzungen regelt die FSVO (Landesverordnung über die Fachschule; 20.07.2017; neu ab 07.2021) in § 3:

Die Zugangsvoraussetzungen sind ein Mittlerer Bildungsabschluss (MSA) und zusätzlich ein Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägige

Berufstätigkeit von drei Jahren oder die Fachhochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife. Die Bewerberinnen und Bewerber haben außerdem ein „erweitertes Führungszeugnis“ vorzulegen, welches nicht älter als drei Monate ist. Wird aus dem Führungszeugnis ersichtlich, dass sie für die angestrebte Ausbildung nicht geeignet sind, ist die Aufnahme abzulehnen. Zusätzlich ist eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), im Verlauf des Bildungsganges vorzunehmen. Nachgewiesen werden muss ebenfalls eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ein ärztliches Zeugnis über eine bestehende Immunität gegen Masern oder dass die Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

Bei Schulabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, ist ein Gleichwertigkeitsbescheid beim zuständigen Landesministerium S.-H. zu beantragen (zurzeit MBWK). Ebenfalls sind Sprachkompetenzen in Bezug auf die deutsche Sprache mit einem Niveau von mindestens B2 mit einem Zertifikat nachzuweisen.

✓ **Wie erfährt die Öffentlichkeit, dass wir als Träger eine Stelle haben? Anzeige?**

Freie Ausbildungsstellen können per Anzeige, Homepage-Info, sozialen Netzwerken usw. beworben werden. Erfahrungsgemäß sprechen sich die freien Stellen schnell herum.

Auch Aushänge an der Pinnwand in unserer Schule sind möglich.

✓ **Gibt es Quereinstiegsmöglichkeiten, z. B. über Einstufungsprüfungen, wenn nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind?**

Nein, die rechtlichen Vorgaben gelten verbindlich für alle Bewerber:innen.

✓ **Können sich „langjährige SPAs“ in die Erzieher:innen-Ausbildung bewerben?**

Selbstverständlich, ja.

✓ **Gibt es für die SPA- Kräfte, die bereits in der Einrichtung arbeiten, Anrechnungsmöglichkeiten?**

Anrechnungsmöglichkeiten sind mit dem PiA-Konzept nicht vereinbar, sie könnten sich auch lediglich auf die fachpraktischen Zeiten beziehen. Die Schüler:innen haben also innerhalb der zwei Ausbildungsjahre einen sehr hohen Anteil Fachtheorie, da die 2600 Std. Unterricht (Stundentafel Fachschule) auch hier zu erteilen sind.

Die Hannah-Arendt-Schule bietet eine zweijährige Ausbildung für SPA in einer regulären Fachschulklasse an.

✓ **Wann muss der Träger die Bewerber:innen an die Schule melden?**

Bitte melden Sie die für die Stellenbesetzung ausgewählten Bewerber:innen direkt nach der Auswahl. Sie können uns gerne auch vorab schon Unterlagen zur Prüfung zukommen lassen.

✓ **Was ist, wenn der:die ausgesuchte Bewerber:in nicht passt?**

Möglicherweise kann die Person dann seitens des Trägers in einer anderen Gruppe oder Einrichtung untergebracht werden. Außerdem ist auch eine Kündigung innerhalb der Probezeit (6 Monate) möglich.

✓ **Verpflichtet sich der Träger die Auszubildenden noch weiterhin zu beschäftigen oder ist nach der Ausbildung Schluss?**

Seitens des Trägers besteht keine Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung, es sei denn, dieses ist vertraglich im Vorhinein so vereinbart. Allerdings sind solche Verträge (Bindung an den Träger für die nächsten Jahre) rechtlich anfechtbar.

Fragen zum schulischen Teil der Ausbildung:

✓ **Beginn und Ende der Unterrichtszeiten/der Ausbildung**

Der schulische Teil der Ausbildung beginnt vier Wochen nach Ferienende. Die PiA-Azubis werden später eingeschult, damit sie vorher ihre Ausbildungsstelle (Praxis) kennenlernen und sich dort orientieren können.

Die Ausbildung endet mit der letzten Prüfungskonferenz; diese findet in der Regel eine Woche vor dem letzten Schultag vor Beginn der Sommerferien statt.

✓ **Warum sind 8-10-Std.-Schultage angedacht?**

Die Stundentafel aus der Handreichung zum Lehrplan der Fachschule für Sozialpädagogik (Erlass) muss erfüllt werden (mind. 2600 Unterrichtsstunden, mind. 1320 Stunden betreute Praxis). Wenn gleichzeitig eine hohe Präsenz in den Einrichtungen möglich sein soll, ergeben sich lange Unterrichtstage. Anderenfalls müsste der fachtheoretische Unterricht durchgängig über die gesamte Ausbildungszeit an drei bis vier von fünf Wochentagen erfolgen.

Geplant ist die Umsetzung des PiA Konzeptes wie folgt:

1. Ausbildungsjahr: vier Schultage, ein Praxistag
2. Ausbildungsjahr: drei Schultage, zwei Praxistage
3. Ausbildungsjahr: zwei Schultage, drei Praxistage

In Bezug auf die Praxiszeiten kommen Blockpraktika hinzu (4 Wochen vor der Einschulung plus 7 Wochen im ersten Jahr, 8 bis 9 Wochen in einem abweichenden Arbeitsfeld im zweiten Jahr, 8 bis 10 Wochen im dritten Jahr). Darüber hinaus sind alle Ferienzeiten Praxiszeiten, für die kein Urlaubsantrag gestellt wird.

✓ **Lage der Blockpraktika**

Während der Ausbildung gibt es Block-Praxisphasen, die durch Lehrkräfte der Schule begleitet und beurteilt werden. Diese liegen in der Regel

- o Unterstufe: 4 Wochen vor den Osterferien, Osterferien, 1 Woche nach den Osterferien
- o Mittelstufe (anderes Arbeitsfeld!): 8 Wochen zwischen Herbst- und Weihnachtsferien
- o Oberstufe: 8 bis 9 Wochen, Beginn direkt nach den Sommerferien

✓ **Wie ist die Vergabe der Zensuren in der Ausbildung bzw. für die Praxiszeiten geregelt?**

Bisher wird es in beiden sozialpädagogischen Ausbildungen im RBZ wie folgt gehandhabt: Die anleitenden Fachkräfte schlagen nach einem abschließenden Reflexionsgespräch, dessen Inhalte auf einem Beurteilungsbogen dokumentiert werden, eine Zensur vor. Die Schule weicht ausschließlich im Bedarfsfall und begründet ab, dies ist ebenfalls zu dokumentieren. Die auszubildende Person kann eine Stellungnahme abgeben.

Da seitens der Schule die Zeugnisse erstellt werden, tragen die ausbildenden Lehrkräfte rechtlich die Verantwortung für die Notengebung.

✓ **Fragen zu den Abschlussprüfungen**

Die schriftlichen Abschlussprüfungen finden in der Regel im April/Mai des letzten Halbjahres statt, wobei an den Tagen zwischen den Prüfungstagen kein Unterricht stattfindet.

Da es sich bei der Fachschulausbildung zum:zur Erzieher:in um eine berufliche Weiterbildung nach § 180 Abs. 2 f. SGB III handelt, ist es unter Umständen möglich, Bildungsurlaub oder eine anderweitige Freistellung auch von der Arbeit in den Einrichtungen zu beantragen. Wir bitten Sie darum, dass Sie einen möglichen Anspruch überprüfen und ggf. wohlwollend damit umgehen.

Fragen zur Ausbildung in den Einrichtungen:

✓ **Wie werden die Arbeitszeiten geregelt?**

In den PiA-Klassen werden im Durchschnitt 9 Unterrichtsstunden à 45 Minuten am Tag. Laut Stundentafel der Ausbildung sollen 6 Stunden (entspricht 8 Unterrichtsstunden) während der ansonsten üblichen Blockpraxisphasen der regulären Ausbildungsgänge „am Kind“ gearbeitet werden, Teambesprechungen usw. sind zusätzlich zu leisten; dafür rechnen wir schulseitig je Woche 3 Std. Vorbereitungszeit. Wir gehen also in den „Nicht-PiA-Klassen“ von einem Stundenumfang von mindestens 33 Praxisstunden je Woche aus.

Die meisten Verträge der PiA-Auszubildenden werden über 39,5 Stunden wöchentlich ausgestellt. Diese Zeit ist in den Blockphasen und den Ferienzeiten (wenn dann nicht Urlaub genommen wird) auch zu leisten, wobei zu den jeweiligen Blockpraktika die anzufertigenden Berichte berücksichtigt werden sollten. Das tägliche Minimum an Arbeitszeit „am Kind“ sollte bei ca. 6 Stunden (siehe oben) liegen, auch während der Unterrichtsphasen an den Tagen, die nicht Schultage sind.

✓ **Können Kitas entscheiden, die Auszubildenden ggf. auch für 6 Std. täglich einzustellen?**

Das PiA-Konzept sieht ausschließlich Ausbildungsverträge und -vergütungen vor. Eine geringere Stundenzahl als 33 Std./Woche ist nicht möglich.

✓ **Wie verhält sich die Probezeit zu Beginn der Ausbildung?**

6 Monate Probezeit sind seitens der Schule bzw. den Vertragsentwürfen in der Handreichung zur PiA-Ausbildung des MBWK vorgeschlagen.

✓ **Sind auch andere sozialpädagogische Einrichtungen als Ausbildungsstellen denkbar (außer KiTas)?**

Selbstverständlich können die Auszubildenden auch in Wohngruppen, der Schulsozialarbeit und vielen anderen möglichen Arbeitsfeldern angestellt werden. Wichtig ist, dass die Bedingungen der Erlasse und Verordnungen eingehalten werden: Innerhalb der Ausbildung müssen mindestens zwei der dort genannten Arbeitsfelder (Elementarbereich nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 KitaG; Horte und betreute Grundschulen; Einrichtungen der Jugendsozialarbeit; Einrichtungen der Jugendhilfe; Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen; Schulsozialarbeit; Einrichtungen der pädagogischen Gesundheitsförderung, z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrien) abgedeckt werden. Wer noch keine Praxiserfahrungen mit einem Umfang von mindestens 300 Std. in einer Kita hat, für den ist ein KiTa-Praktikum innerhalb der ersten beiden Ausbildungsjahre verpflichtend. Die Träger der Einrichtungen, die die Arbeitsverträge abschließen, müssen sicherstellen, dass eine Erfüllung dieser Bedingungen möglich ist.

✓ **Müssen die Anleitungskräfte Gruppenleitungen sein?**

Nein. Voraussetzung ist der Abschluss „Ezieher:in“ oder eine höherwertige Qualifizierung und eine mehrjährige Tätigkeit im sozialpädagogischen Arbeitsfeld.

✓ **Was sind die konkreten Aufgaben der Ausbildungsfachkraft?**

Wie in den bisherigen Praktika: z. B. Anleitung der Person im Alltag, Integration in den Gruppenalltag, Übertragung zunehmend anspruchsvoller Aufgaben, regelmäßige Reflexionsgespräche, Unterstützung bei fachtheoretischen Aufgaben, Kooperation mit der Betreuungslehrkraft usw.

✓ **• Muss die Anleitungskraft in einer Einrichtung sein, oder kann diese auch für 2, 3 oder 4 Einrichtungen übergreifend tätig sein?**

Aus den Aufgaben (siehe oben) ergibt sich, dass die Leitungsfachkraft anwesend sein muss, wenn die auszubildende Person in der Einrichtung ist. Sie kann also nicht in mehreren Einrichtungen gleichzeitig sein, da die Schüler:innen ja die Praxistage an den jeweils selben Tagen haben werden.

✓ **Ab wann können die Auszubildenden auf den Personalschlüssel angerechnet werden?**

Mit der Versetzung in das dritte Schuljahr (Oberstufe) sind die Schüler:innen Staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistent:innen und könnten daher auch als solche angerechnet werden, zumal drei Tage Praxis/Woche im dritten Jahr in unserem Konzept vorgesehen sind. Allerdings gelten sie - auch wegen der bestehenden Verträge - als auszubildende Schüler:innen, dies' sollte im Alltag auch entsprechend berücksichtigt werden.